



Bundesnetzagentur

Die Werksbahn nach § 15 ERegG: Betriebsarten, Zugang, Entgelte

Dr. Marcus ter Steeg

Intensiv-Workshop der FER zum Werksbahnrecht

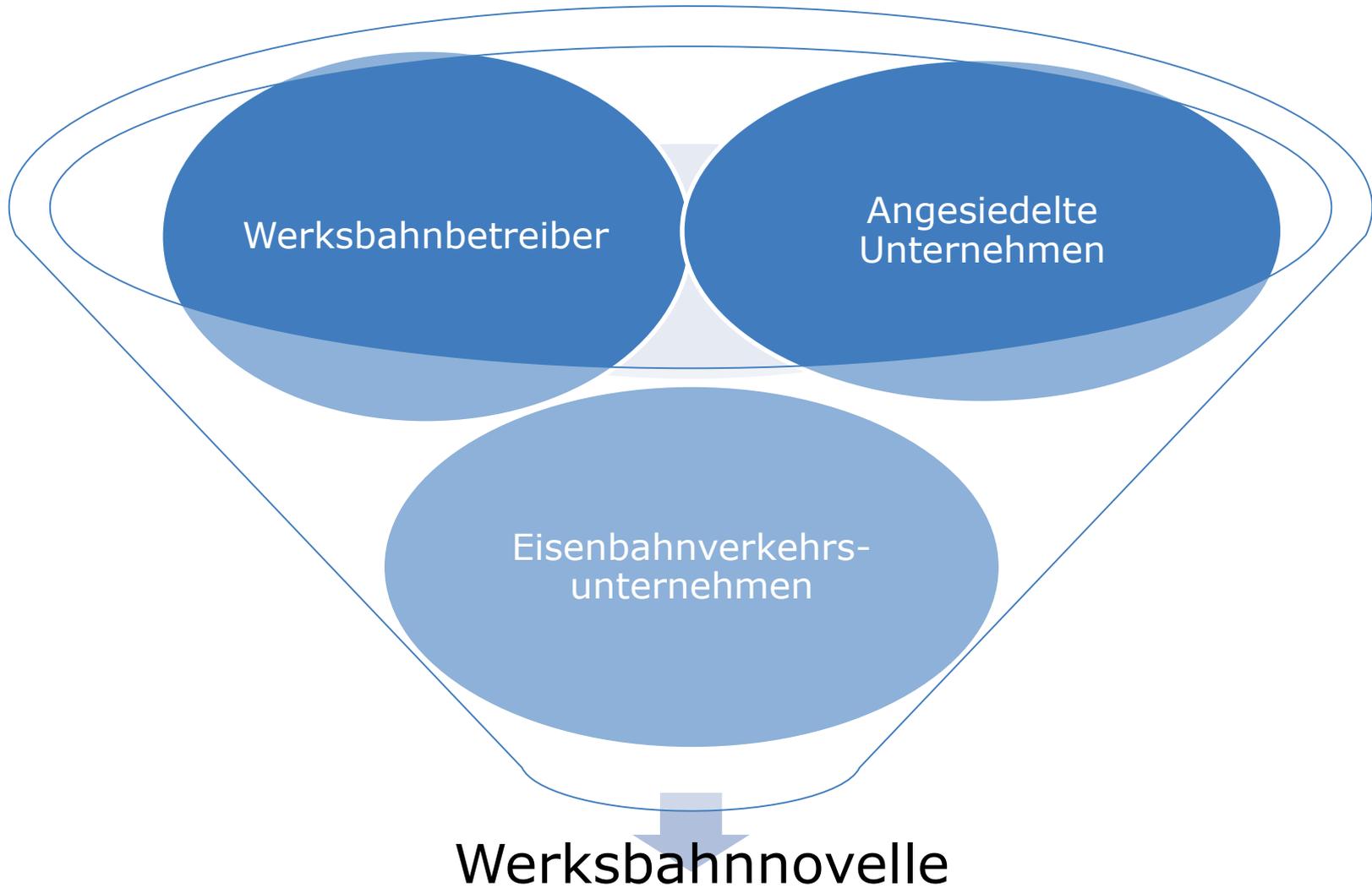
Dortmund, 17.05.2017



www.bundesnetzagentur.de

Werksbahnen – Vielfältige Erscheinungsformen







Mitgliedstaaten können ausnehmen:

„Fahrwege in Privateigentum, die von ihrem Eigentümer ausschließlich zur Nutzung für den eigenen Güterverkehr unterhalten werden.“

(Art. 2 Abs. 2 lit. d) und 3 lit. d) RiLi 2012/34/EU)



Werksbahnnovelle

Ziele:

- Einfache Rechtsanwendung
- Stärkung des „Herr-im-Haus-Prinzips“
- Entlastung von Bürokratie
- Wahrung von Mindestrechten

Werksbahndefinition

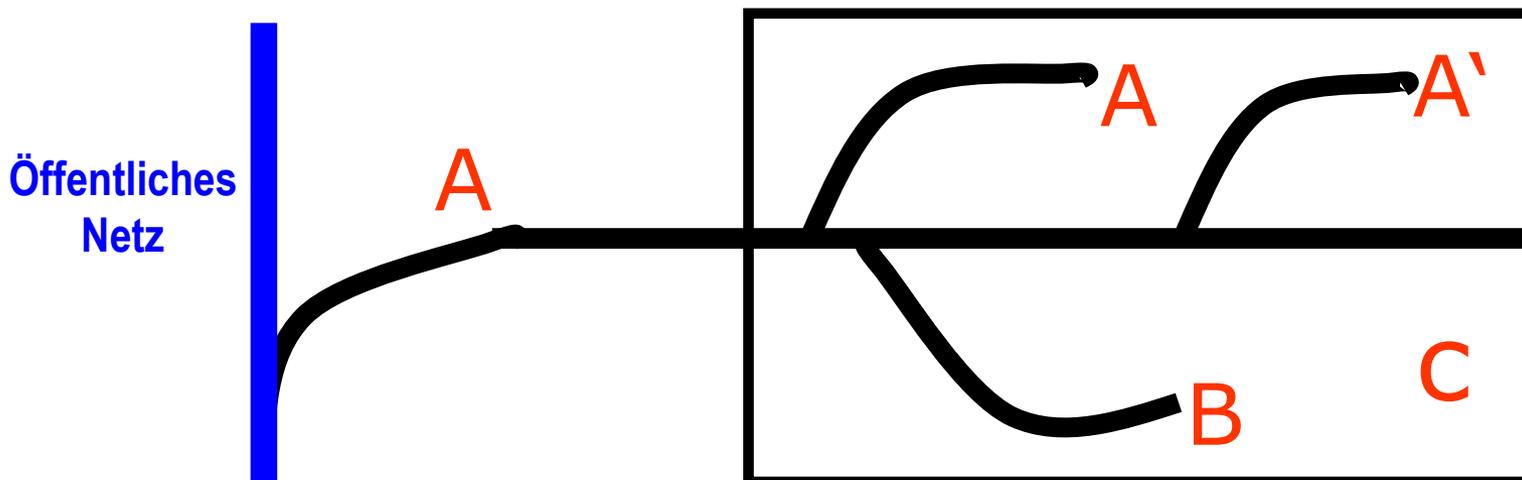
§ 2 Abs. 8 AEG

Rechtsfolge:
Werksbahnbestimmungen

§ 15 ERegG

Werksbahndefinition

- Eisenbahninfrastrukturen, die ausschließlich zur Nutzung für den eigenen Güterverkehr betrieben werden.

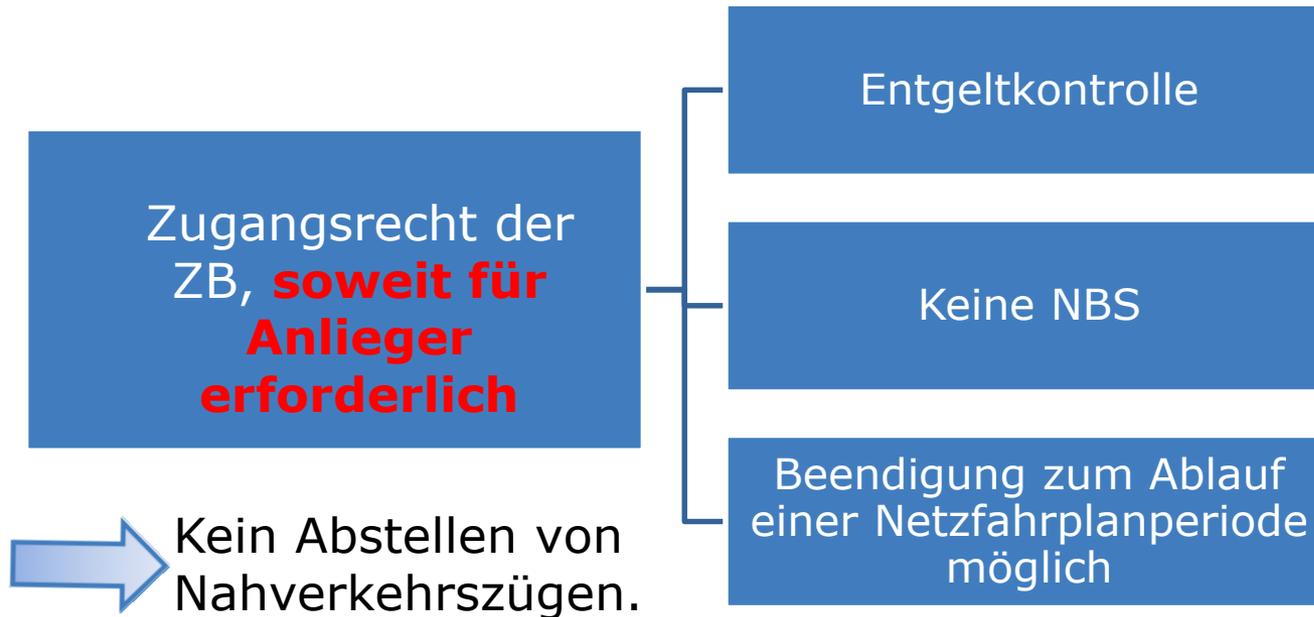


Rechtsfolge:
Werksbahnbestimmungen

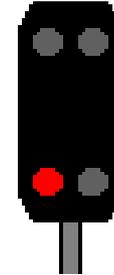


Offene
Werksbahn

Geschlossene
Werksbahn



Geschlossene
Werksbahn



Vorbehaltserklärung

Unterrichtung der
Anlieger

Versorgung
angemessen und
diskriminierungsfrei

1. Gesetzliche Fiktion:

Geschlossene Werksbahn
bis 09.12.2017

2. Vorbehaltserklärung



Frist: 10.01.2017



Für die Betreiber von Werksbahnen besteht nach § 15 ERegG künftig ein Wahlrecht, ob Zugang zu der Eisenbahninfrastruktur gewährt wird. Entscheidet sich ein Betreiber dagegen, **muss er bis 10. Januar 2017 eine entsprechende Erklärung abgeben.**

I. Werksbahnen

Werksbahnen sind Eisenbahninfrastrukturen, die ausschließlich zur Nutzung für den eigenen Güterverkehr betrieben werden (§ 2 Abs. 8 Satz 1 AEG). Möglich sind folgende Nutzungen:

- innerbetrieblicher Transport,
- An- und Ablieferung von Gütern über die Schiene für das Unternehmen, das die Infrastruktur betreibt, oder mit ihm gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen,
- Transporte für den eigenen Güterverkehr angeschlossener Eisenbahnen oder an der Infrastruktur ansässiger Unternehmen,
- sonstige Nutzungen, die gelegentlich oder in geringem Umfang gestattet werden.

II. Unterscheidung zwischen offenen und geschlossenen Werksbahnen

1. Geschlossene Werksbahn

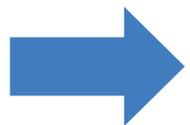
Der Betreiber einer Werksbahn kann sich vorbehalten, Transporte auf der von ihm betriebenen Eisenbahninfrastruktur oder Teilen davon selbst durchzuführen oder durch ein (einziges) von ihm beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen durchführen zu lassen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 ERegG). Der Betreiber hat dies den angeschlossenen Eisenbahnen und den an der Eisenbahninfrastruktur liegenden Unternehmen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 ERegG).

In diesem Fall müssen die Verkehrsdienste gegenüber den angeschlossenen Eisenbahnen und gegenüber den an der Eisenbahninfrastruktur liegenden Unternehmen zu angemessenen, nicht-diskriminierenden und transparenten Bedingungen erbracht werden.

EBO?

„[...] Werksbahnen sind nichtöffentliche Eisenbahnen.“
(§ 3 Abs. 2 AEG)

„[Die EBO] gilt nicht für den Bau, den Betrieb oder die Benutzung der Bahnanlagen eines nichtöffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens.“
(§ 1 Abs. 1 S. 2 EBO)

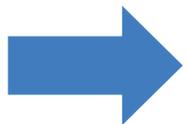


Die EBO gilt nicht für Werksbahnen.

ESO und EBV?

„Auf Eisenbahnen, die erstmals ab dem 30. April 2005 [...] Zugang [...] gewähren müssen, finden die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, die Eisenbahn-Signalordnung 1959 und die Eisenbahnbetriebsleiterverordnung [...] keine Anwendung.“

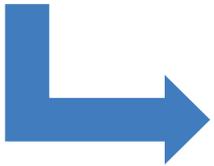
(§ 38 Abs. 2 Satz 1 AEG)



Keine Anwendung bei offenen Werksbahnen.

§

„Für Werksbahnen gelten im Übrigen ausschließlich die §§ 1, 3, 17, 66 bis 71, 74 bis 77 dieses Gesetzes und § 4 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes.“



Befreiungsvorschriften (§ 2 ERegG) gelten nicht!



Vielen Dank!

Dr. Marcus ter Steeg
Bundesnetzagentur
Eisenbahnregulierung Beschlusskammer 10
+49 0228-14-7223
marcus.tersteeg@bnetza.de